



Statistisches Bundesamt

Finanzen und Steuern



Fachserie **14**

Reihe 9.2.1

Absatz von Bier

Mai 1993

Statistisches Bundesamt
Bibliothek - Dokumentation - Archiv

**METZLER
POESCHEL**

Herausgeber:
Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11

Postanschrift:
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Zusammenstellung:
Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung
bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart
Postfach 13 11 12

70069 Stuttgart

Verlag:
Metzler-Poeschel, Stuttgart

Verlagsauslieferung:
Hermann Leins GmbH & Co. KG
Postfach 11 52
72125 Kusterdingen
Telefon: 07071/935350
Telex: 7262891 mepo d
Telefax: 07071/33653

Erscheinungsfolge: monatlich

Erschienen im Juli 1993

Preis: DM 2,60

Bestellnummer: 2140921 - 93105

Copyright: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1993

Vervielfältigung - außer für gewerbliche Zwecke -
mit Quellenangabe gestattet.

Umweltfreundliches Papier aus 100 % Altpapier

Inhalt

Seite

Textteil

Informationen über rechtliche und methodische Änderungen

1. Neues Biersteuerrecht ab 1993	4
2. Statistik ab 1993	5

Bundesergebnis

1 Bierabsatz im Mai.....	6
2 Bierabsatz Januar bis Mai	6

Länderegebnisse

3 Bierabsatz insgesamt	7
4 Steuerpflichtiger Bierabsatz	7
5 Steuerfreier Bierabsatz im Mai.....	8
6 Steuerfreier Bierabsatz Januar bis Mai	8
7 Bierabsatz nach Steuerklassen im Mai	9
8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Mai	9

Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

hl = Hektoliter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Informationen über rechtliche und methodische Änderungen

1. Neues Biersteuerrecht ab 1993

Mit Beginn des EG-Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 sind zahlreiche Rechtsänderungen im Verbrauchsteuerbereich erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt ist das neue Biersteuergesetz 1993 [Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz) vom 21. Dezember 1992, BGBl. I S. 2150] in Kraft getreten. Die wesentlichen Regelungen sind:

- Bier im Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind. Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % Volumen oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk) ist nicht mehr Steuergegenstand.
- Die Begriffe Einfachbier, Schankbier, Vollbier und Starkbier wird es künftig nicht mehr geben. Dafür wird das Bier nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 DM je Grad Plato. Die Mengentafel des alten Biersteuergesetzes, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, bleibt im Prinzip erhalten, wird künftig jedoch nur unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind, und Bier nicht unter Lizenz braut.
- Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig
 - auf 75 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
 - auf 70 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,

- auf 60 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 50 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 % unverändert.

- Nach wie vor von der Steuer befreit ist der Haustrunk, allerdings nur wenn er von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter **u n t e r g e l t l i c h** abgegeben wird.
- Die wohl bedeutendste Neuregelung des neuen Biersteuergesetzes besteht in der Zulassung von Steuerlagern und der Beförderung des Bieres zwischen den Steuerlagern im Wege des Steueraussetzungsverfahrens. Bislang entstand die Biersteuerpflicht dann, wenn das Bier die Brauerei verließ. Künftig entsteht die Biersteuerpflicht dann, wenn Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Nicht nur Brauereien können Steuerlager unterhalten, auch Großhändler, ausländische Exporteure oder gewerbliche Lagerhalter dürfen dies tun. Auch der Verkehr zwischen Steuerlagern im Inland und Steuerlagern in anderen EG-Mitgliedstaaten ist unter Steueraussetzung möglich. Begrifflich unterscheidet das Biersteuergesetz 1993 zwischen Herstellungsbetrieben und Bierlagern, die beide Steuerlager sind.
- Neu ist die Regelung, daß Betriebe, die bisher Bier im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T 2) aus anderen Mitgliedstaaten bezogen haben, künftig als sog. berechnete Empfänger, die keine Steuerlager unterhalten, Bier aus Steuerlagern anderer EG-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung beziehen können. In diesem Fall entsteht die Steuerpflicht durch die Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers.

Wie bisher gelten bei Einfuhren aus Drittländern, also aus Nicht-EG-Mitgliedstaaten, die Zollvorschriften sinngemäß für die Entstehung der Steuer. Neu ist jedoch, daß Bier auf Antrag auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr unter Steueraussetzung in ein anderes Steuerlager oder in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 10 BierStG (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.) verbracht werden darf.

- Bier darf aus einem Steuerlager unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der EWG ausgeführt werden. Wird Bier über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist grundsätzlich das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden.
- Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt.
- Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.
- Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet.

2. Statistik ab 1993

- Weil der Ausstoß der Brauereien neben der Eigenproduktion auch Bezüge aus dem nationalen Bereich aus anderen EG-Mitgliedstaaten und Importe aus Drittstaaten enthalten kann, ohne daß bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird, kann nicht mehr wie bisher der Bierausstoß der Brauereien, sondern nur noch der Bierabsatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) ohne den unver-

steuerten Absatz im nationalen Steuergebiet angegeben werden.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- selbst hergestelltes Bier (nur bei einem Herstellungsbetrieb),
- von einem anderen Steuerlager (Herstellungsbetrieb oder Bierlager) im Steuergebiet steuerfrei aufgenommenes Bier,
- von einem Steuerlager in anderen Mitgliedstaaten aufgenommenes Bier,
- aus Drittländern importiertes Bier.
- Es wird nicht mehr zwischen ober- und untergärigem Bier unterschieden.
- Die Biergattungen (Einfach-, Schank-, Voll- und Starkbier) sind entfallen; an ihre Stelle sind Steuerklassen (Grad Plato) getreten. Aus Gründen der Praktikabilität sind in der Statistik die Steuerklassen zu drei Gruppen (bis 9 Grad Plato, 10 - 13, 14 und darüber) zusammengefaßt worden.
- Alkoholfreie Biere sind von der Steuer freigestellt und können von der Statistik künftig nicht mehr erfaßt werden.
- Die Unterscheidung nach Gebindearten ist ebenso entfallen wie die (freiwillige) Angabe über Einweggebinde.
- Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht mehr separat ausgewiesen; sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Wegen der erheblichen rechtlichen und methodischen Änderungen sind die Ergebnisse mit denen der Vorjahre nicht mehr vergleichbar. Aus diesem Grund bleiben im Berichtsjahr 1993 die Spalten mit den Vorjahreswerten und den Veränderungsraten leer. Erst ab 1994 werden wieder Vergleichswerte zur Verfügung stehen.

1 Bierabsatz im Mai

Gegenstand der Nachweisung	Mai 1993		Mai 1992		Veränderung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	10 551 492	100,0			
Bier der Steuerklassen					
bis 9	195 299	1,9			
10 bis 13	10 305 729	97,7			
14 und darüber	50 464	0,5			
Versteuert	9 891 713	93,7			
Steuerfrei	659 779	6,3			
in EG-Länder	345 494	52,4			
in Drittländer u. a.	281 403	42,7			
als Haustrunk	32 881	5,0			

2 Bierabsatz Januar - Mai

Gegenstand der Nachweisung	Jan. 93 - Mai 93		Jan. 92 - Mai 92		Veränderung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	44 161 827	100,0			
Bier der Steuerklassen					
bis 9	822 952	1,9			
10 bis 13	42 980 518	97,3			
14 und darüber	358 355	0,8			
Versteuert	41 466 429	93,9			
Steuerfrei	2 695 397	6,1			
in EG-Länder	1 428 234	53,0			
in Drittländer u. a.	1 107 301	41,1			
als Haustrunk	159 862	5,9			

3 Bierabsatz nach Ländern

Land	Bierabsatz insgesamt		Veränderung in %	Bierabsatz insgesamt		Veränderung in %
	Mai			Januar bis	Mai	
	1993	1992		1993	1992	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	895 896		3 864 463			
Bayern	2 467 336		10 270 742			
Berlin/ Brandenburg	470 034		1 869 646			
Hessen	630 098		2 641 944			
Mecklenburg- Vorpommern	187 312		696 442			
Niedersachsen/ Bremen	899 255		3 901 847			
Nordrhein- Westfalen	2 806 496		11 878 483			
Rheinland- Pfalz/Saarl.	830 555		3 564 167			
Sachsen	486 461		2 093 279			
Sachsen-Anhalt	136 766		490 289			
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	556 672		2 106 529			
Thüringen	184 606		783 990			
Deutschland	10 551 492		44 161 827			

4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Steuerpfl. Bierabsatz		Veränderung in %	Steuerpfl. Bierabsatz		Veränderung in %
	Mai			Januar bis	Mai	
	1993	1992		1993	1992	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	871 581		3 755 549			
Bayern	2 365 517		9 792 439			
Berlin/ Brandenburg	457 948		1 842 448			
Hessen	607 461		2 580 552			
Mecklenburg- Vorpommern	173 356		656 041			
Niedersachsen/ Bremen	703 010		3 061 071			
Nordrhein- Westfalen	2 693 725		11 440 048			
Rheinland- Pfalz/Saarl.	787 123		3 331 426			
Sachsen	484 900		2 082 371			
Sachsen-Anhalt	111 273		460 173			
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	452 136		1 684 404			
Thüringen	183 678		779 902			
Deutschland	9 891 713		41 466 429			

5 Steuerfreier Bierabsatz im Mai

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EG-Länder		in Drittländer u. a.		als Haustrunk	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	10 155		11 638		2 521	
Bayern	43 470		42 292		16 056	
Berlin/ Brandenburg	.		.		476	
Hessen	8 589		11 658		2 389	
Mecklenburg- Vorpommern	.		.		264	
Niedersachsen/ Bremen	78 902		116 068		1 273	
Nordrhein- Westfalen	72 654		35 745		4 370	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	33 763		7 751		1 916	
Sachsen	.		.		1 374	
Sachsen-Anhalt	.		.		1 044	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	72 944		31 020		571	
Thüringen	.		.		621	
Deutschland	345 494		281 403		32 881	

6 Steuerfreier Bierabsatz Januar bis Mai

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EG-Länder		in Drittländer u. a.		als Haustrunk	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	56 037		40 033		12 842	
Bayern	196 965		201 234		80 101	
Berlin/ Brandenburg	.		.		2 936	
Hessen	9 886		40 698		10 807	
Mecklenburg- Vorpommern	.		.		1 352	
Niedersachsen/ Bremen	353 361		480 795		6 619	
Nordrhein- Westfalen	278 019		139 899		20 515	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	189 370		33 760		9 609	
Sachsen	.		.		6 865	
Sachsen-Anhalt	.		.		2 220	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	312 322		106 971		2 831	
Thüringen	.		.		3 157	
Deutschland	1 428 234		1 107 301		159 862	

7 Bierabsatz nach Steuerklassen im Mai

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 9		10 bis 13		14 und darüber	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	15 637		878 430		1 829	
Bayern	71 143		2 380 111		16 081	
Berlin/ Brandenburg	21 391		447 190		1 452	
Hessen	12 328		617 592		177	
Mecklenburg- Vorpommern	.		180 424		.	
Niedersachsen/ Bremen	14 516		878 287		6 452	
Nordrhein- Westfalen	25 978		2 776 690		3 827	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	14 905		815 164		485	
Sachsen	8 729		472 677		5 054	
Sachsen-Anhalt	.		133 829		.	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	7 048		545 086		4 536	
Thüringen	3 199		180 243		1 163	
Deutschland	195 299		10 305 729		50 464	

8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Mai

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 9		10 bis 13		14 und darüber	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	69 772		3 784 403		10 287	
Bayern	314 726		9 829 356		126 659	
Berlin/ Brandenburg	45 858		1 807 237		16 550	
Hessen	49 182		2 591 405		1 356	
Mecklenburg- Vorpommern	.		661 152		.	
Niedersachsen/ Bremen	85 466		3 762 695		53 685	
Nordrhein- Westfalen	117 205		11 738 713		22 564	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	68 401		3 491 900		3 864	
Sachsen	38 810		2 014 900		39 568	
Sachsen-Anhalt	.		473 771		.	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	19 430		2 060 843		26 255	
Thüringen	11 701		764 136		8 152	
Deutschland	822 952		42 980 518		358 355	

Fachserie 14: Finanzen und Steuern

Reihe 1: Haushaltsansätze

Reihe eingestellt (es wird jährlich nur noch eine Kommentierung in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht).

Reihe 2: Vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte

Der vierteljährliche Bericht gliedert die kassenmäßigen Ausgaben und Einnahmen von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Arten und Körperschaftsgruppen. Darüber hinaus werden die Ausgaben für Baumaßnahmen nach ausgewählten Aufgabenbereichen aufgeschlüsselt; die kassenmäßigen Steuereinnahmen und der Schuldenstand der Gebietskörperschaften sind in gesonderten Übersichten dargestellt.

In dem Bericht für das 2., 3. und 4. Vierteljahr werden auch kumulierte Ergebnisse (Halbjahr, Dreivierteljahr, Jahr) veröffentlicht.

Reihe 3: Rechnungsergebnisse

In dieser Reihe erscheinen jährlich nach Aufgabenbereichen, Ausgabe-/Einnahmearten und Ländern gegliederte Berichte über die Rechnungsergebnisse

des öffentlichen Gesamthaushalts (Reihe 3.1), und der kommunalen Haushalte (Reihe 3.3).

Daneben erfolgt für einzelne wichtige Aufgabenbereiche eine tiefere funktionale Aufgliederung der Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte, und zwar für

Bildung, Wissenschaft und Kultur (Reihe 3.4), Soziale Sicherung und Gesundheit, Sport, Erholung (Reihe 3.5).

Ergebnisse der Hochschulfinanzstatistik werden in der Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 4.5 „Finanzen der Hochschulen“ veröffentlicht.

Reihe 4: Steuerhaushalt

Die vierteljährlichen Berichte (4. Vierteljahr mit Jahresergebnis) enthalten Angaben über die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Ländern und Steuerarten sowie über die Verteilung im Rahmen des Steuerverbundes. Zum Jahresergebnis werden ergänzend methodische Erläuterungen mit Hinweisen auf Zahlungsweise, Zahlungstermine und Tarife der ergiebigsten Steuern gebracht.

Reihe 4.S: Sonderbeiträge

Reihe 4.S.1: Kassenmäßige Steuereinnahmen 1977 bis 1987

Dieser Bericht enthält für die Jahre 1977 bis 1987 nach Ländern gegliederte Angaben über das jährliche Aufkommen an Einzelsteuern und deren Verteilung auf die Körperschaften

Bund, (Europäische Gemeinschaften) Länder und Gemeinden/Gv. Für den gemeindlichen Bereich sind die Daten darüber hinaus nach kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen unterteilt. In langen Reihen wird ein Überblick über die Einnahmeentwicklung seit 1950 gegeben.

Reihe 5: Schulden der öffentlichen Haushalte

In der jährlichen Veröffentlichung werden Angaben über den Stand der Schulden von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit nach Arten und Fälligkeit sowie über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen dieser Körperschaften gebracht. Außerdem werden die Schuldenaufnahmen und Tilgungen nachgewiesen.

Reihe 6: Personal des öffentlichen Dienstes

Die jährliche Veröffentlichung enthält Angaben über die Zahl der Beschäftigten am Stichtag 30. Juni bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden, der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost (unmittelbarer öffentlicher Dienst); bei der Bundesanstalt für Arbeit, den Sozialversicherungsträgern und den Trägern der Zusatzversorgung von Bund, Ländern und Gemeinden/ Gemeindeverbänden (mittelbarer öffentlicher Dienst), sowie bei rechtlich selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung des öffentlichen oder privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend öffentlich finanziert werden, sofern die Zuwendungen den Betrag von 300 000 DM jährlich übersteigen, und rechtlich selbständigen öffentlichen Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsunternehmen.

Ab 1986 wird das Personal jährlich nach Art, Umfang und Dauer des Dienstverhältnisses, Aufgabenbereich, Geschlecht, Laufbahngruppe, Einstufung und Alter erfaßt. Über die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften werden für Bund und Länder Eckzahlen dargestellt. In jedem dritten Jahr werden zusätzlich die ehemaligen Besoldungsgruppen erfaßt, in jedem sechsten Jahr der kommunale Bereich.

Reihe 7: Einkommen- und Vermögensteuer

In dreijährlicher Folge werden – unter Auswertung der steuerlichen Veranlagungsergebnisse – folgende Steuerstatistiken herausgegeben:

7.1 Einkommensteuer

Der Bericht gibt Aufschlüsse über die Höhe und Struktur der Einkünfte, die Besteuerung des erfaßten Einkommens sowie über Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Sondervergünstigungen der zur Einkommensteuer veranlagten natürlichen Personen. Ferner sind die Einkünfte aller Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in einer steuerlichen Einkommenspyramide dargestellt. Daneben werden aufgrund einheitlicher Gewinnfeststellung die Einkünfte und Sondervergünstigungen von Personengesellschaften/ Gemeinschaften nachgewiesen.

Fachserie 14: Finanzen und Steuern

7.2 Körperschaftsteuer

Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über Höhe, Verteilung und Besteuerung des steuerlich erfaßten Einkommens der Körperschaften. Das Einkommen und die Steuerschuld der Körperschaftsteuerpflichtigen werden u.a. in der Gliederung nach Rechtsformen, Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und im 6-jährigen Turnus nach Wirtschaftszweigen bis einschließlich 1977 (ab 1983 siehe Reihe 7. S. 1) veröffentlicht.

7.3 Lohnsteuer

Die Angaben in dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Bruttolohn und die Lohnsteuer der veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen in der Gliederung nach Größenklassen des Bruttolohns und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Steuerklassen und Geschlecht.

7.4 Vermögensteuer

Die Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 3jährlich) enthält Angaben über Zusammensetzung und Höhe des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Die Schichtung des Vermögens wird für die natürlichen Personen u.a. in Verbindung mit ihrer Beteiligung am Erwerbsleben und der Haushaltsgröße der Veranlagungsgemeinschaft dargestellt, für die nichtnatürlichen Personen in Verbindung mit Rechtsformen.

7.5 Einheitswerte

7.5.1 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Der in 3jähriger Folge erscheinende Bericht vermittelt einen Einblick in Umfang und Struktur des bewerteten Betriebsvermögens. Auf der Grundlage der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens wird der nach bewertungsrechtlicher Abgrenzung festgestellte Vermögens- und Kapitalaufbau in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen sowie nach Rechtsformen und Einheitswertgruppen nachgewiesen.

Reihe 7. S: Sonderbeiträge

7.S.1: Wirtschaftliche Gliederung der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen

Diese Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 6jährlich) enthält Angaben über die steuerlichen Einkünfte und die Einkommen- und Körperschaftsteuer von natürlichen Personen und Personengesellschaften/Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik sowie von juristischen Personen aus der Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen.

Reihe 8: Umsatzsteuer

Die zweijährlich erscheinende Veröffentlichung enthält Angaben über Steuerpflichtige, steuerbaren Umsatz und Umsatzsteuer in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen, z.T. kombiniert mit Umsatzgrößenklassen und Rechtsformen. Ferner werden u.a. Angaben über steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze (nach Art der Steuersätze), über Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer und abziehbare Vorsteuer gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Nachweis der Steuerpflichtigen, des Umsatzes und der Umsatzsteuer nach kreisfreien Städten und Landkreisen.

Reihe 9: Verbrauchsteuern

9.1 Tabaksteuer

9.1.1 Absatz von Tabakwaren und Zigarettenhüllen (vierteljährlich). Im Bericht für das 4. Vierteljahr wird auch das Jahresergebnis veröffentlicht.

9.1.2 Tabakgewerbe (jährlich). Mit einem Überblick über Herstellung, Einfuhr und Absatz von Tabakwaren.

9.2 Biersteuer

9.2.1 Absatz von Bier (monatlich). In den Berichten für September und Dezember wird auch das Ergebnis für das Braujahr (1.10. – 30.9.) bzw. Kalenderjahr veröffentlicht.

9.2.2 Brauwirtschaft (jährlich). Mit Angaben über Braustätten und ihre Erzeugung.

9.3 Mineralölsteuer

Der jährlich erscheinende Bericht bringt Nachweisungen über die versteuerten Mengen und die Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl.

9.4 Branntweinmonopol

In jährlicher Folge werden Brennereien, Alkoholerzeugung und -absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen sowie Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nachgewiesen.

9.5 Schaumweinsteuer

Der Jahresbericht enthält Angaben über die Schaumweinhersteller, ihren Absatz sowie über das Steuersoll.

9.6 Kleinere Verbrauchsteuern

Je ein Bericht wird jährlich über die Besteuerung von Salz und Zucker veröffentlicht.

Reihe 10: Realsteuern

10.1 Realsteuervergleich

Der jährliche Bericht umfaßt Angaben über Istaufkommen, Grundbeträge, gewogene Durchschnittshebesätze und Hebesatzstreuung bei den einzelnen Realsteuern sowie über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage. Außerdem werden Steuerkraftberechnungen für die einzelnen kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit 50 000 Einwohnern und mehr und die nach Landkreisen zusammengefaßten kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht.



STATISTISCHES BUNDESAMT
GUSTAV-STRESEMANN-RING 11
65189 WIESBADEN

Veröffentlichungen und Prospekte sind durch den Verlag METZLER-POESCHEL, Verlagsauslieferung Hermann Leins, Postfach 11 52, 72125 Kusterdingen, erhältlich.